

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5497120b-64f4-3f9e-a9ec-a3ce39982c12>**Bibliografie**

Titel	Bauarbeiten (bisher: BGV C22)
Amtliche Abkürzung	DGUV Vorschrift 38
Normtyp	Satzung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	[keine Angabe]

§ 19 - Zugänge für kurzzeitige Tätigkeiten

Für Tätigkeiten, die üblicherweise in wenigen Minuten erledigt werden können, müssen eingebaute Bauteile, die als Zugang zur Arbeitsstelle dienen, mindestens 0,20 m breit sein. Schmalere Bauteile dürfen benutzt werden, wenn besondere Einrichtungen oder diesen gleichwertige Konstruktionsteile ein sicheres Festhalten ermöglichen. Absturzsicherungen sind nach [§ 12](#) durchzuführen.

